

**Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für die
Wahl junger Menschen durch den Kreisjugendkonvent in
die Kreissynode im Kirchenkreis Reinickendorf
(StrErpVO JugSyn Reinickendorf)**

Vom 5. Dezember 2025

(KABl. Nr. 158 S. 300)

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 Zweites Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 vom 17. November 2012 (KABl. S. 240), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der Kreissynode unter Beachtung von § 2 Absatz 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Kirchenkreis Reinickendorf die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1
Zweck**

¹Diese Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung regelt abweichend von Artikel 43 Absatz 2 der Grundordnung die Berufung von Mitgliedern der Kreissynode, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 16., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben (junge Menschen). ²Artikel 43 Absatz 4 Satz 3 sowie Absatz 6 der Grundordnung finden keine Anwendung.

**§ 2
Grundsatz**

¹Der Kreisjugendkonvent kann abweichend von Artikel 43 Absatz 2 der Grundordnung sechs junge Menschen zu Mitgliedern der Kreissynode berufen. ²Diese Personen müssen Mitglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises Reinickendorf sein und zum Ältestenamt befähigt sein. ³Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter diesen muss kleiner sein als die Hälfte.

§ 3**Berufung und Amtszeit**

- (1) 1Der Kreisjugendkonvent beruft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung die Mitglieder der Kreissynode. 2Das Präsidium der Kreissynode wird über die Berufung unverzüglich unterrichtet.
- (2) 1Scheidet ein Mitglied der Kreissynode nach Absatz 1 aus, beruft der Kreisjugendkonvent eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. 2Ist ein Mitglied der Kreissynode nach Absatz 1 zu einer Tagung verhindert, kann der Kreisjugendkonvent eine Person zu dessen Stellvertretung gemäß § 2 für diese Tagung berufen.
- (3) Erfolgt die Berufung nach der Versendung der Einladung, trägt der Kreisjugendkonvent Sorge dafür, dass die Berufenen die Unterlagen erhalten.

§ 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. 2Sie tritt am 31. Dezember 2030 außer Kraft.